



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 18. FEB. 2021

Vogelgrippe
AF1137/21

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Die Einwohner von Dresden, die Geflügel halten, müssen sich bei der Tierseuchenkasse anmelden und geben dabei auch ihre E-Mailadresse an. Damit kennt die Stadtverwaltung die E-Mailadressen aller Geflügelhalter in Dresden. Bei Auftreten der Vogelgrippe in Dresden, sind alle Geflügelhalter verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Ich bitte Sie daher, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. „Wie informiert die die Stadt Dresden die Geflügelhalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind?“

Für die Stadtverwaltung gilt die Dienstordnung über die Information der Öffentlichkeit (DO Information) vom 25. Juli 2014. Im Falle des Auftretens von Vogelgrippe werden entsprechende tierseuchenrechtliche Anordnungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung getroffen. Diese wird gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

In der Landeshauptstadt Dresden erfolgt die Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt und auf der Homepage des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Dresden (www.dresden.de/vogelgrippe). Allgemeinverfügungen können im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. In Abstimmung mit dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden entsprechende Mitteilungen an die Presse herausgegeben.

Da es sich um einen großen Adressatenkreis handelt, nämlich alle Geflügelhaltenden sowie auch diejenigen, die sich entgegen der gesetzlichen Bestimmungen bisher weder bei der Tierseuchenkasse Sachsen noch beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden angemeldet haben, kann nicht mehr jeder Tierhaltende in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden. Von einer Anhörung wird auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Weiterhin betreffen tierseuchenrechtliche Anordnungen unter Umständen nicht nur Geflügelhaltende, sondern auch andere Adressatenkreise. Betriebe, die sich in potentiellen Restriktionszonen befinden, werden jeweils schriftlich über die Anordnungen informiert. Bei Ausbruchsbetrieben erfolgt immer eine persönliche Übergabe der jeweiligen Verfügung.

2. „Wie informiert die Stadt Dresden die Geflügelhalter, wann genau diese Maßnahmen ergriffen werden müssen?“

Eine Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung kann Gebrauch gemacht werden, wenn die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich bei der Sächsischen Tierseuchenkasse nicht um eine Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden handelt.

Insofern ist die von Ihnen getroffene Einschätzung, dass die an die Tierseuchenkasse Sachsen gemeldeten E-Mail-Adressen unmittelbar der Landeshauptstadt Dresden vorliegen, nicht korrekt. Der Datenaustausch zwischen der Tierseuchenkasse und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshaupt Dresden unterliegt den gesetzlichen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert